jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/3/27 89/04/0213

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
AVG §73 Abs1;
VwGG §27;

Rechtssatz

Wenn die belBeh ausführt, daß sie zwar irrtümlicherweise davon ausgegangen sei, daß die sechs monatige Entscheidungfrist der Vorinstanz zum Zeitpunkt der Einbringung des Devolutionsantrages bei ihr noch nicht abgelaufen gewesen sei, weshalb der Devolutionsantrag zurückzuweisen gewesen sei, dieser Umstand jedoch im Ergebnis für den Bf irrelevant sei, da der Bf im Verfahren nach § 79 GewO 1973 (ein solcher Antrag des Bf liegt dem gegenständlichen Beschwerdefall zugrunde) als Nachbar kein Antragsrecht und damit keinen Anspruch auf die Erlassung eines Bescheides in der Sache selbst habe, so verkennt sie die Rechtslage, da jede Partei des Verwaltungsverfahrens, die einen Antrag auf Übergang der Entscheidungpflicht stellt, einen Anspruch auf Erlassung eines materiellrechtlichen oder verfahrensrechtlichen Bescheides hat (Hinweis auf E 14.11.1980, 38/80)

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive BescheideAnspruch auf Sachentscheidung Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040213.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at